Bundesverband Evangelische Behindertenhilfe/
Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie

Fachtagung Partizipation durch Entwicklung
Berlin, 14.6.2016

Die Rechte der Leistungsberechtigten im SGB IX

Prof. Dr. Felix Welti

diskussions forum
Rehabilitations- und Teilhaberecht
www.reha-recht.de

Die Rechte der Leistungsberechtigten im SGB IX

- Menschenrechte als Grundlage
  - Bürgerliche, Politische und Soziale Menschenrechte
- Beteiligungsrechte
  - Politische Rechte, Partizipationsrechte, Individuelle Leistungskonkretisierung
- Rechte gegen Sozialleistungsträger
  - Partizipation, Verfahrensrechte, Leistungsansprüche
- Rechte gegen Leistungserbringer
  - Partizipation, Verfahrensrechte, Leistungsansprüche
- Rechte gegen Arbeitgeber
  - Partizipation, Verfahrensrechte, Leistungsansprüche

Menschenrechte als Grundlage

- Bürgerliche Menschenrechte
  - Gleiche Anerkennung vor dem Recht, Art. 12 UN-BRK
  - Zugang zur Justiz, Art 13 UN-BRK
  - Freizügigkeit und Staatsangehörigkeit, Art. 18 UN-BRK
  - Nichtdiskriminierung, Art. 5 UN-BRK
- Politische Menschenrechte
  - Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben, Art. 29 UN-BRK
  - Partizipation an der Konkretisierung der Menschenrechte, Art. 4 Abs. 3 UN-BRK
- Soziale Menschenrechte
  - Recht auf Bildung, Art. 24 UN-BRK
  - Recht auf Gesundheit, Art. 25 UN-BRK
  - Recht auf Arbeit, Art. 27 UN-BRK
  - Recht auf angemessenen Lebensstandard, Art. 28 UN-BRK
  - Habilitation und Rehabilitation, Art. 26 UN-BRK

UN-BRK Art. 12 Gleiche Anerkennung vor dem Recht

(1) Die Vertragsstaaten bekräftigen, dass Menschen mit Behinderungen das Recht haben, überall als Rechtssubjekt anerkannt zu werden.

(2) Die Vertragsstaaten anerkennen, dass Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen gleichberechtigt mit anderen Rechts- und Handlungsfähigkeit genießen.

(3) Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen Zugang zu der Unterstützung zu verschaffen, die sie bei der Ausübung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit gegebenenfalls benötigen.

UN-BRK Art. 5 Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen, dass alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind (…).

(2) Die Vertragsstaaten verbieten jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung und garantieren Menschen mit Behinderung gleichen und wirksamen Schutz vor Diskriminierung (…).

(3) Zur Förderung der Gleichberechtigung (…) unternehmen die Vertragsstaaten alle geeigneten Schritte, um die Bereitstellung angemessener Vorkehrungen zu gewährleisten.

Angemessene Vorkehrungen: Änderungen oder Anpassungen, die keine unverhältnismäßige Belastung darstellen

UN-BRK Art. 4 Beteiligung

(3) Bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften und politischen Konzepten zur Durchführung dieses Übereinkommens und bei anderen Entscheidungsprozessen in Fragen, die Menschen mit Behinderungen betreffen, führen die Vertragsstaaten mit den Menschen mit Behinderungen (…) über die sie vertretenden Organisationen enge Konsultationen und beziehen sie aktiv ein.

UN-BRK Art. 27 Arbeit und Beschäftigung

(1) 1 Die Vertragsstaaten anerkennen das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf Arbeit; dies beinhaltet das Recht auf die Möglichkeit, den Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen, die in einem offenen, integrativen und für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Arbeitsmarkt und Arbeitsumfeld frei gewählt oder angenommen wird.

Concluding observations on the initial report of Germany (CRPD/C/DEU/CO/1, 13/5/2015)

49. The committee is concerned about

(a) Segregation in the labour market;

(b) Financial disincentives for persons with disabilities preventing their entry or transition to the open labour market;

(c) The fact that segregated sheltered workshops fail to prepare workers for or promote transition to the open labour market.

Concluding observations on the initial report of Germany (CRPD/C/DEU/CO/1, 13/5/2015)

50. The committee recommends that the State party provide regulations tathat effectively create an inclusive labour market (…) by:

(a) Creating employment opportunities in accessible workplaces (…).

Concluding observations on the initial report of Germany (CRPD/C/DEU/CO/1, 13/5/2015)

50. The committee recommends that the State party provide regulations tathat effectively create an inclusive labour market (…) by:

(b) Phasing out sheltered workshops through immediately enforceable exit strategies and timelines and incentives for public and private employment in the mainstream labour market;

(c) Ensuring that persons with disabilities do not face any reduction in social protection and pension insurance currently tied to shelterd workshops;

CRPD/C/11/D/2/2010 vom 4.4.2014 (Gröninger)

„(…) the Committee is of the view that the existing model for the provision of integration subsidies does not effectively promote the employment of persons with disabilities. The Comittee finds in particular that the apparent difficulties faced by potential employers while trying to access the integration subsidy (…) affect the effectiveness of the integration subsidies scheme. The already mentioned administrative complexities put applicants in disadvantageus position and may turn in result in indirect discrimination.“

CRPD/C/11/D/2/2010 vom 4.4.2014 (Gröninger)

„The Committee is of the view that the measures taken by the responsible authorities of the State party to assist the integration of the author`s son into the labor market did not meet the standard of the State party‘s obligations under articles 27, paragraphs 1 (d) and (e) (…).“

Die Rechte der Leistungsberechtigten im SGB IX: Kollektive Rechte zur Mitgestaltung

- Partizipation in der Gesetzgebung
  - Beteiligungsprozess BTHG, Entscheidung und Verantwortung bleibt beim Gesetzgeber
  - Beteiligung der Beauftragten des Bundes für die Belange behinderter Menschen auch bei der Gesetzgebung, § 15 Abs. 2 BGG; neu § 17 Abs. 2 BGG
  - Förderung der Partizipation durch Verbände, neu: § 19 BGG
- Funktionale Selbstverwaltung im SGB IX
  - Soziale Selbstverwaltung bei den Sozialversicherungsträgern
  - Kommunale Selbstverwaltung bei manchen Fürsorgeträgern
  - Spezifische Beteiligungsrechte der Verbände behinderter Menschen
    - Bei der Erarbeitung gemeinsamer Empfehlungen, § 13 Abs. 6 SGB IX, § 26 Abs. 6 SGB IX-E
    - Im Gemeinsamen Bundesausschuss, § 140f SGB V
    - Im Qualitätsausschuss der Pflegeversicherung, § 118 SGB XI

Die Rechte der Leistungsberechtigten im SGB IX: Kollektive Rechte zur Mitgestaltung

§ 13 Abs. 6 SGB IX

(6) Die Verbände behinderter Menschen einschließlich der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege, der Selbsthilfegruppen und der Interessenvertretungen behinderter Frauen sowie die für die Wahrnehmung der Interessen der ambulanten und stationären Rehabilitationseinrichtungen auf Bundesebene maßgeblichen Spitzenverbände werden an der Vorbereitung der gemeinsamen Empfehlungen beteiligt. Ihren Anliegen wird bei der Ausgestaltung der Empfehlungen nach Möglichkeit Rechnung getragen. Die Empfehlungen berücksichtigen auch die besonderen Bedürfnisse behinderter oder von Behinderung bedrohter Frauen und Kinder.

Die Rechte der Leistungsberechtigten im SGB IX: Kollektive und individuelle Rechte zur Mitgestaltung

- Partizipationsrechte:
  - Bei Diensten und Einrichtungen, vgl. § 21 Abs. 1 Nr. 3 und 4 SGB IX, § 38 Abs. 1 Nr. 3 SGB IX-E; § 36 Satz 2 SGB IX (LTA), § 52 Satz 2 SGB IX-E
  - In Werkstätten für behinderte Menschen, Werkstattrat, § 139 SGB IX, WMVO; § 222 SGB IX-E
  - In Wohneinrichtungen, Heim- und Einrichtungsrecht der Länder
  - In Betrieben, Schwerbehindertenvertretung, § 95 SGB IX, § 178 SGB IX-E
- Leistungskonkretisierung:
  - Wunsch- und Wahlrecht, § 9 Abs. 1 SGB IX, § 8 Abs. 1 SGB IX-E § 33 SGB I
  - Bei Diensten und Einrichtungen, vgl. § 9 Abs. 3, § 8 Abs. 3 SGB IX-E SGB IX

Die Rechte der Leistungsberechtigten im SGB IX: Individuelle und Kollektive Rechte zur Mitgestaltung

§ 21 Abs. 1 SGB IX

(1) Die Verträge über die Ausführung von Leistungen durch Rehabilitationsdienste und -einrichtungen, die nicht in der Trägerschaft eines Rehabilitationsträgers stehen, enthalten insbesondere Regelungen über (…)

3. Rechte und Pflichten der Teilnehmer, soweit sich diese nicht bereits aus dem Rechtsverhältnis ergeben, das zwischen ihnen und dem Rehabilitationsträger besteht,

4. angemessene Mitwirkungsmöglichkeiten der Teilnehmer an der Ausführung der Leistungen, (…)

Die Rechte der Leistungsberechtigten im SGB IX: Individuelle und Kollektive Rechte zur Mitgestaltung

§ 36 SGB IX

Werden Leistungen in Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation ausgeführt, werden die Teilnehmenden nicht in den Betrieb der Einrichtungen eingegliedert. Sie sind keine Arbeitnehmer im Sinne des Betriebsverfassungsgesetzes und wählen zu ihrer Mitwirkung besondere Vertreter. Bei der Ausführung werden die arbeitsrechtlichen Grundsätze über den Persönlichkeitsschutz, die Haftungsbeschränkung sowie die gesetzlichen Vorschriften über den Arbeitsschutz, den Schutz vor Diskriminierungen in Beschäftigung und Beruf, den Erholungsurlaub und die Gleichberechtigung von Männern und Frauen entsprechend angewendet.

Individuelle Rechte gegen Sozialleistungsträger nach SGB IX

- Partizipation und Leistungskonkretisierung:
  - Wunsch- und Wahlrecht, § 9 Abs. 1 SGB IX, § 8 Abs. 1 SGB IX-E, § 33 SGB I
- Verfahrensrechte
  - Beratung, § § 14, 15 SGB I; (noch) § 22 SGB IX; vgl. § 32 SGB IX-E
  - Antragsannahme und Zuständigkeitsklärung, § 16 SGB I, § § 14 ff. SGB IX(-E)
  - Teilhabeplanung, § 10 Abs. 1 SGB IX; § 19 ff. SGB IX-E
- Leistungsansprüche:
  - Ermessensansprüche dem Grunde nach („ob“), z.B. (strittig), § 16 Abs. 1 SGB II
  - Ermessensansprüche mit Auswahlermessen („wie“), z.B. § § 15, 16 SGB VI
  - Gebundene Ansprüche, z.B. § 102 Abs. 4 SGB IX, § 185 Abs. 4 SGB-IX-E (Arbeitsassistenz)

Die Rechte der Leistungsberechtigten im SGB IX: Individuelle Rechte zur Mitgestaltung

§ 9 SGB IX

(1) Bei der Entscheidung über die Leistungen und bei der Ausführung der Leistungen zur Teilhabe wird berechtigten Wünschen der Leistungsberechtigten entsprochen. Dabei wird auch auf die persönliche Lebenssituation, das Alter, das Geschlecht, die Familie sowie die religiösen und weltanschaulichen Bedürfnisse der Leistungsberechtigten Rücksicht genommen; im Übrigen gilt § 33 des Ersten Buches. Den besonderen Bedürfnissen behinderter Mütter und Väter bei der Erfüllung ihres Erziehungsauftrages sowie den besonderen Bedürfnissen behinderter Kinder wird Rechnung getragen.

Individuelle Rechte gegen Sozialleistungserbringer (Dienste und Einrichtungen) nach SGB IX

- Partizipation und Leistungskonkretisierung:
  - Individuell: 9 Abs. 3 SGB IX, § 8 Abs. 3 SGB IX-E
  - Kollektiv: vgl. § 21 Abs. 1 Nr. 3 SGB IX, § 36 Satz 2 SGB IX (LTA)
- Status- und Verfahrensrechte
  - Bei Wohneinrichtungen: Vertrag nach WBVG
  - Bei WfbM: Arbeitnehmerähnliches Rechtsverhältnis, § 138 Abs. 1 SGB IX
  - Medizinische Rehabilitation, Behandlungsvertrag, § 630a BGB
  - LTA: Teilnehmervertrag; Arbeitsrecht analog, § 36 Satz 3 SGB IX
- Leistungsansprüche:
  - Vertragliche Ansprüche gegen Leistungserbringer
  - Unabhängig davon: Sorgfaltspflichten der Leistungserbringer (deliktische Haftung)

Die Rechte der Leistungsberechtigten im SGB IX: Individuelle Rechte zur Mitgestaltung

§ 9 SGB IX

(3) Leistungen, Dienste und Einrichtungen lassen den Leistungsberechtigten möglichst viel Raum zu eigenverantwortlicher Gestaltung ihrer Lebensumstände und fördern ihre Selbstbestimmung.

Individuelle Rechte gegen Arbeitgeber nach SGB IX

- Partizipation und Leistungskonkretisierung:
  - Individuell: Rücksicht auf Behinderung bei Ausgestaltung des Arbeitsverhältnisses, § 81 SGB IX, § 164 SGB IX-E; § 106 Satz 3 GewO
  - Kollektiv: § 95 SGB IX; § 178 SGB IX-E (Schwerbehindertenvertretung); Beteiligung des Betriebsrats, § 80 Abs. 1 Nr. 4 BetrVG

Bewährt sich Recht als ein fördernder Kontextfaktor?

Prof. Dr. Felix Welti
Universität Kassel